

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Str. 98 • 39112 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Menschen mit Behinderungen,
Sozialhilfe, gesellschaftliche Teilhabe
Herrn Robert Richard
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Geschäftsstelle:
Halberstädter Straße 98
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91/56 80 70
Telefax: 03 91/5 68 07 16
e-mail: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Bearbeiter*in

Datum

50.06

15.05.2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches
SGB – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zum
Entwurf eines Änderungsgesetzes des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften
Buches SGB des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Richard,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zum Entwurf eines Änderungsgesetzes des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Mit Blick auf die Ankündigung des Entwurfes eines Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen für das I. Quartal 2019 wird die Übersendung der o. a. Gesetzesentwürfe mit Datum vom 26. April 2019 und einer Fristsetzung zur Stellungnahme von elf Werktagen unsererseits hiermit kritisiert.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zum Entwurf eines Änderungsgesetzes des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt nimmt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. im Detail wie folgt Stellung:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

§ 1 – Träger der Eingliederungshilfe

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. (LIGA) befürwortet die Benennung des Landes Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 1 SGB IX.

...

Eine Aufteilung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe zwischen der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt und des für Soziales zuständigen Ministeriums – hier die Aufgaben nach § 2 Nr. 2, Nr. 4 und § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes – erscheint nicht nachvollziehbar und die Aufgaben sollten klar in einer Institution gebündelt werden.

§ 2 – Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte

Seitens der LIGA wird das weitere Vorhalten eines rehabilitationspädagogischen Fachdienstes begrüßt und es wird erwartet, dass dieser personell so ausgestattet wird, dass er seine Aufgaben nach § 2 Abs. 2, Bst. a bis d, wahrnehmen und ausführen kann.

Die in der Gesetzgebung festgestellten Zeitbedarfe für die Durchführung von Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren sind für die LIGA nicht nachvollziehbar. Es wird darum gebeten, den LIGA-Verbänden eine Übersicht der durch die Leistungsträgerseite geschätzten Zeit für das Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren pro Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Fachkräfte

In § 3, Satz 1, wird die Definition, dass die herangezogenen Gebietskörperschaften eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften beschäftigt, kritisiert. Aus Sicht der LIGA sollten hier klar Vorgaben benannt werden. Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wird dem Gesamtplanverfahren mit seinem Gesamtplangespräch sowie der Bedarfsermittlung eine neue und besondere Bedeutung zugewiesen. Die LIGA fordert, dass der Gesetzgeber klare Vorgaben im Sinne der Anzahl von Fachkräften bei den herangezogenen Gebietskörperschaften im Verhältnis zu den „zu verwaltenden“ Leistungsberechtigten formuliert und im Ausführungsgesetz zum SGB IX definiert. Ebenso sind unter § 3 Nr. 1 neben Kenntnissen im Sozial- und Verwaltungsrecht auch pädagogische Kenntnisse im Bereich Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen. Die Formulierungen in § 3, Satz 3 und 4, werden durch die LIGA befürwortet.

§ 4 – Beteiligung der Interessenvertretung

Die Benennung des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen wird von der LIGA befürwortet. Allerdings erwarten die LIGA-Verbände, dass der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt künftig die Interessen aller Menschen mit Behinderungen vertritt. Die jetzige Besetzung des Behindertenbeirates, hier die stimmberechtigten Mitglieder, sind zum überwiegenden Großteil keine Vertreterinnen oder Vertreter der Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen und Diensten der LIGA-Verbände arbeiten und/oder leben. Aus diesem Grund fordert die LIGA, auch an dieser Stelle das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auch dahingehend zu novellieren.

Ebenso wird erwartet, dass sich der Behindertenbeirat als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen künftig regelmäßig und intensiv in die Arbeit der Gremien auf Landesebene, bspw. der gemeinsamen Kommission nach § 131 SGB IX (GK 131) oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX, einbringt und die Interessen aller Menschen mit Behinderungen dort einbringt und vertritt.

...

§ 5 – Anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Die LIGA bittet ausdrücklich – auch im Hinblick auf die gegenwärtigen Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 SGB IX, wonach u. a. auch Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 131 Abs. 1, S. 2, Nr. 6, SGB IX) zu vereinbaren sind, um Streichung des § 5.

Die Regelung anlassloser Prüfungen sollte allein dem gegenwärtig verhandelten Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1, S. 2, Nr. 6, SGB IX vorbehalten bleiben.

§ 6 – Arbeitsgemeinschaft

Aus Sicht der LIGA sind in § 3 Abs. 2, Nr. 6, die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände für Menschen mit Behinderungen aufzunehmen.
In § 6 Abs. 3 sollte es ergänzend angefügt werden, dass eine weitere Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Land Sachsen-Anhalt ist.

§ 7 – Verordnungsermächtigungen

Die LIGA zeigt sich verwundert, dass die Einzelheiten der Zulassung von Einrichtungen nach § 46 Abs. 2, Satz 1, SGB IX nunmehr mit einer Verordnungsermächtigung ausgestattet werden soll. In der 2017 gemeinsam verhandelten und 2018 in Kraft getretenen Landesrahmenvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt nach § 46 Abs. 4 SGB IX, Früherkennung und Frühförderung, wurde die Zulassung anderer Anbieter ausgeschlossen.

Eine Verordnungsermächtigung für Abweichung der Zuschüsse beim Budget für Arbeit nach § 61 Abs. 2, Satz 4, begrüßt die LIGA.

2. Entwurf eines Änderungsgesetzes des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt

Keine Anmerkungen seitens der LIGA.

Mit freundlichem Gruß

Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin